

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/348

Förderung der Selbsthilfe im Kanton Solothurn für das Jahr 2026

1. Ausgangslage

Gemäss § 43^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) fördert der Kanton die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere. Er gewährleistet den Zugang zu Angeboten und vermittelt interessierte Personen. Er unterstützt geeignete Angebote sowie Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden. Er koordiniert und vernetzt Angebote sowie Projekte.

Seit 2021 wurde der Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn mit der Umsetzung dieser Aufgaben betraut. Unter dem Namen ‚Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn‘ besteht seit 2005 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) mit Sitz in Solothurn. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, setzt sich für die Selbsthilfeförderung ein und vertritt die Interessen von Selbsthilfegruppen. Er schafft damit die Voraussetzungen, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen einen schwellenlosen Zugang zu den Selbsthilfegruppen sowie Beratung und Ermutigung zum Beitritt finden. Dazu betreibt er eine Kontaktstelle für Selbsthilfe im Kanton Solothurn.

2. Erwägungen

2.1 Kontaktstelle Selbsthilfe

Selbsthilfegruppen leisten einen grossen Beitrag zur Gesundheitsförderung und haben als kleine kostenlose Netzwerke auf individueller Ebene einen grossen Nutzen. Menschen, die erleben, dass sie mit ihrem Schicksal nicht allein sind, fühlen sich besser aufgehoben, verstanden und weniger isoliert. Sie werden kompetenter und selbstbewusster im Umgang mit ihrer Krankheit, Beeinträchtigung oder schwierigen sozialen Situation. Nicht nur die Betroffenen selbst fühlen sich entlastet, auch für Angehörige und das soziale und berufliche Umfeld, Freundinnen sowie Freunde ist dies spürbar. Die Kontaktstelle Selbsthilfe ergänzt die Angebote im Bereich Prävention und Gesundheitsförderung im Kanton Solothurn optimal, leistet sie doch einen wichtigen Beitrag zur Förderung und Stärkung der psychischen Gesundheit der Solothurner Bevölkerung. Aktuell sind im Kanton Solothurn rund 80 Selbsthilfegruppen mit einer breiten Themenvielfalt aktiv.

Zum Grundangebot der Kontaktstelle Selbsthilfe gehören einerseits kompetente Kurzberatungen, Vermittlung zwischen der Kontaktstelle und Selbsthilfegruppen und andererseits die Bereitstellung von Informationen zu bestehenden Selbsthilfegruppen für Betroffene, Angehörige und Fachpersonen. Zudem wird die Unterstützung für den Aufbau und die Begleitung von Selbsthilfegruppen gewährleistet. Mittels Öffentlichkeitsarbeit wird die Selbsthilfe bekannt gemacht, damit deren Nutzen und Wirkung in der breiten Öffentlichkeit wahrgenommen werden und Vorurteile abgebaut werden können.

Die Aufgaben und Leistungen der Kontaktstelle Selbsthilfe für das Jahr 2026 sollen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung geregelt werden.

2.2 Finanzielles

Der Kanton hat die gesetzliche Aufgabe, die Selbsthilfe und damit die Verantwortung eines jeden für sich selbst und andere zu fördern (§ 43^{bis} Abs. 1 GesG). Er unterstützt geeignete Projekte und sorgt dafür, dass diese der Allgemeinheit bekannt gemacht werden (§ 43^{bis} Abs. 1 GesG).

Gemäss § 32 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1) und § 21 der Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 6. Juli 2004 (WoV-V; BGS 115.11) kann der Regierungsrat Aufträge an Dritte vergeben, welche für die Erfüllung von Leistungsaufträgen der Verwaltung erforderlich sind und von Dritten besser erfüllt werden können.

Die vorgesehene Ausgabe zur Förderung der Selbsthilfe ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben, zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich, wobei dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich der Modalitäten der Ausgabe keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit zusteht. Damit sind die Kriterien für eine gebundene Ausgabe gemäss § 55 Abs. 1 WoV-G erfüllt.

Die Ausgaben betragen insgesamt 120'000.00 Franken (inkl. MwSt.) und umfassen folgende Leistungen:

- Beratung, Vermittlung, Gruppenbegleitungen: Niederschwellige Beratungen für Hilfesuchende zum Thema Selbsthilfe (Direktbetroffene, Angehörige und Fachpersonen); Kontaktvermittlung in bestehende Selbsthilfegruppen; Vernetzung mit anderen zuständigen Stellen oder anderen regionalen Selbsthilfezentren; Beratungen und Begleitung von bestehenden, aktiven Selbsthilfegruppen etc.
- Gruppengründungen: Planung, Umsetzung und Nachbereitung von Erstgesprächen und moderierten Gruppentreffen; Erstellen der Gruppenvereinbarungen etc.
- Information, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung: Veranstaltungen; Erstellung Drucksachen; Referate; Vernetzung mit Fachpersonen und Institutionen etc.
- Förderung Selbsthilfefreundlichkeit im Spital: Beratung Fachpersonen im Spital zur Zusammenarbeit mit den Selbsthilfeorganisationen und -gruppen; Initiieren und Unterstützen der Zusammenarbeit zwischen Spital und Selbsthilfegruppen; Fachliche Beratung bei der Entwicklung der Massnahmen; Begleitung und Unterstützung bei der Massnahmen-Umsetzung; Bereitstellen von Informationsmaterial für Patientinnen und Patienten, Angehörige (Flyer, Broschüren, Webseitentexte) etc.

Für den Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung durch das Departement des Innern (handelnd durch das Gesundheitsamt) ist in Anwendung von § 21 Abs. 2 WoV-V eine Ermächtigung durch den Regierungsrat einzuholen.

Die Ausgaben werden dem Globalbudget Gesundheit belastet. Dieser Betrag ist im Voranschlag 2026 enthalten.

2.3 Submissionsrechtliche Beurteilung

Nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB; BGS 721.532) findet die IVöB keine Anwendung auf Auf-

träge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten. Aufträge im Sinne von Art. 10 IVöB können ohne Beachtung des Beschaffungsrechts («vergaberechtsfrei») vergeben werden. Ob die Beauftragung einer Wohltätigkeitseinrichtung vergaberechtsfrei erfolgen kann, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein¹⁾:

- Bei der Einrichtung muss es sich um eine gemeinnützige Organisation z.B. im steuerrechtlichen Sinn handeln.
- Die Einrichtung verfolgt auch im konkreten Beschaffungsgeschäft keine kommerziellen Absichten.
- Der Hauptzweck der Beauftragung muss in der Förderung der Einrichtung bzw. ihrer Aktivitäten liegen.

Der Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn hat einen gemeinnützigen Zweck und ist aus diesem Grund im Verzeichnis der steuerbefreiten Organisationen des Steueramtes des Kantons Solothurn (Stand: 23. Dezember 2025) aufgeführt. Er verfolgt mit dem durch den Kanton Solothurn erteilten Auftrag keine kommerziellen Absichten und kann keinen Gewinn erwirtschaften, zumal in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgehalten wird, dass ein allfälliger Überschuss am Jahresende an den Kanton Solothurn zurückzuerstatten wäre. Schliesslich wurde unter Ziff. 2.1 dargelegt, dass der Kanton Solothurn mit dem Auftrag die Förderung des Vereins Selbsthilfe Kanton Solothurn und dessen Aktivitäten (insbesondere Kontaktstelle Selbsthilfe) bezweckt. Infolgedessen findet das Beschaffungsrecht keine Anwendung auf den vorliegenden Auftrag.

3. **Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, handelnd durch das Gesundheitsamt, wird ermächtigt, im Sinne der vorstehenden Erwägungen mit dem Verein Selbsthilfe Kanton Solothurn eine Leistungsvereinbarung für das Jahr 2026 abzuschliessen.
- 3.2 Die Kosten von 120'000.00 Franken gehen zulasten des Globalbudgets Gesundheit.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI
Gesundheitsamt; EBE, MEN, kein Papierversand; Zustellung durch DS DDI

¹⁾ Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Hans Rudolf Trüeb vom 14. Dezember 2023 betreffend «Geltungsbereich der Ausnahmen von Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB 2019», S. 5 f., Rz. 7 ff. (im Internet abrufbar unter: [https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-lj/pdf/Prof. Trueeb zu Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVoeb.pdf](https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-lj/pdf/Prof._Trueeb_zu_Art._10_Abs._1_Bst._e_IVoeb.pdf)).